

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Bergführergesetz

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 76/1981 zuletzt geändert durch LGBI Nr 46/2001

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

27.12.2009

Text**Satzungen****§ 22**

(1) Der Bergführerverband hat sich Satzungen zu geben. Diese haben insbesondere die näheren Bestimmungen zu enthalten über

- a) die - mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgende - Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer, wobei die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden kann;
- b) die Tätigkeit der Vollversammlung, der Sektionsversammlungen, des Vorstandes, des Obmannes, der Sektionsvorsteher sowie der Rechnungsprüfer.

In den Satzungen können disziplinarische Maßnahmen zur Wahrung des Ansehens der Salzburger Bergführerschaft, und zwar der Verweis und ein Bußgeld bis zu 370 €, vorgesehen sein.

Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand unter sinngemäßer Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes verhängt. Gegen das Disziplinarerkenntnis kann Berufung an die Landesregierung erhoben werden. Geldbußen fließen dem Salzburger Bergführerverband zu; sie können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.